

Allgemeinverfügung zur Durchführung des 21. Sachsen-Anhalt-Tages 2017 in der Stadt Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), der §§ 68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO), des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in den jeweils geltenden Fassungen, wird die Durchführung des Sachsen-Anhalt-Tages wie folgt geregelt:

Die Stadt Lutherstadt Eisleben richtet den 21. Sachsen-Anhalt-Tag 2017 vom 16. bis 18.06.2017 in der Stadt Lutherstadt Eisleben als öffentliche Veranstaltung aus. Dabei handelt es sich um eines der größten Stadt- und Heimatfeste des Landes Sachsen-Anhalt.

1.) Die Veranstaltung wird rechtzeitig als Spezialmarkt gemäß den §§ 68 und 69 GewO festgesetzt.

2.) Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte Straßen, Wege und Plätze erklärt:

- Wiesengelände/Wiesenweg
- Lindenallee
- Plan
- Markt
- Jüdenhof
- Andreaskirchplatz
- Küstergasse
- Schulgasse
- Karl-Rühlemann-Platz (von Nicolaistraße bis Münzstraße befahrbar)
- Sangerhäuser Straße (von Einmündung Hohetorstraße bis Andreaskirchplatz)
- Vikariatsgasse (Nr. 7 bis Sangerhäuser Straße)
- Bahnhofstraße (im Kreuzungsbereich Hallesche Straße)
- Hallesche Straße (bis Geiststraße)
- Freistraße (von Einfahrt Markt bis Einfahrt Bucherstraße)
- Poststraße
- Schloßplatz (von Freistraße bis Einmündung Poststraße)

Die oben genannten Straßen, Wege und Plätze sind von Donnerstag, 15.06.2017, 08:00 Uhr bis Montag, 19.06.2017, 18:00 Uhr gesperrt.

3.) Zur Festumzugsstrecke werden erklärt:

3.1. Aufstellflächen

- Untere Glumestraße
- Schulgartenweg
- Magdeburger Straße (bis Kreuzung B 180)

3.2. Umzugsstrecke

- Nussbreite
- Hohetorstraße

- Sangerhäuser Straße
- Markt
- Plan
- Lindenallee

3.3. Auflösungsflächen

- Karl-Fischer-Straße

Die Umzugsstrecke, die Aufstellflächen und die Auflösungsflächen sind am Sonntag, 18.06.2017, von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr voll gesperrt.

4.) Eingeschränkt nutzbare Straßen oder Straßenabschnitte im Zeitraum des Festumzuges

- Steinkopfstraße
- Glumestraße
- Caspar-Güttel-Straße
- Freistraße
- Helbraer Straße
- Kurt-Wein-Straße
- Karl-Wünschmann-Straße
- Friedrich-Quenstedt-Straße
- Georg-Spackeler-Straße
- Novalisstraße
- Martin-Rinkart-Straße
- Johann-Agricola-Straße
- Oberhütte
- August-Bebel-Straße
- Steigerstraße
- Robert-Büchner-Straße
- Weg zum Hutberg
- Glück-Auf-Ring
- Schachtstraße
- Gerbstedter Chaussee

5.) Einschränkung der Befahrung von Straßen am Veranstaltungsgelände

- Wiesenweg
- Zum Sportplatz
- Landwehr
- Karl-Fischer-Straße
- Zeppelinstraße
- Pestalozzistraße
- Klosterstraße
- Größlerstraße
- Seminarstraße
- Petristraße
- Lutherstraße
- Badergasse
- Glockenstraße
- Jüdenhof
- Rathausstraße

- Vikariatsgasse
- Steinweg
- Nicolaistraße

6.) Für den 21. Sachsen-Anhalt-Tag gelten folgende Veranstaltungszeiten:

- Freitag, 16.06.2017 von 15:00 Uhr bis 01:00 Uhr*
- Samstag, 17.06.2017 von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr*
- Sonntag, 18.06.2017 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

*Für die Medienbühne von 89.0 RTL auf dem Wiesengelände gelten folgende Zeiten:

- Freitag, den 16.06.2017 von 21:00 Uhr bis 04:00 Uhr
- Samstag, den 17.06.2017 von 21:00 Uhr bis 04:00 Uhr

Die Schließzeiten sind gleichzeitig die Ausschankschlusszeiten!

7.) Die Präsentationen der Landkreise, Vereine und sonstiger nicht gewerblicher Anbieter erfolgen:

- Freitag, 16.06.2017 von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Samstag, 17.06.2017 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Sonntag, 18.06.2017 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Besetzung der Stände muss in den o.g. Kernzeiten gewährleistet sein. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten ist am 16.06.2017 und 17.06.2017 durchaus möglich.

8.) Für den Auf- und Abbau im Festgebiet gelten folgende Regeln:

- 8.1. Die Vorbereitungen im Festgebiet beginnen seitens der Stadt Lutherstadt Eisleben am Dienstag, 06.06.2017 ab 08:00 Uhr.
- 8.2. Der Aufbau der anbiereigenen Stände beginnt am Montag, 12.06.2017, ab 08:00 Uhr und ist am Freitag, 16.06.2017, bis spätestens 12:00 Uhr abzuschließen.
- 8.3. Die Nachtruhe ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in der Innenstadt einzuhalten.
- 8.4. Der Abbau der anbiereigenen Stände beginnt am Sonntag, 19.06.2017, ab 18:00 Uhr und ist am Montag, 20.06.2017, bis spätestens 18:00 Uhr abzuschließen.
- 8.5. Die Nachbereitungsarbeiten seitens der Stadt Lutherstadt Eisleben sind bis Freitag, 23.06.2017, 12:00 Uhr abzuschließen.
- 8.6. Für den Abbau der Bühnen gelten gesonderte Regelungen.

9.) Die Stadt Lutherstadt Eisleben erhebt von allen gewerblichen Teilnehmern zum 21. Sachsen-Anhalt-Tag auf der Grundlage einer vertragsrechtlichen Vereinbarung ein privatrechtliches Standentgelt (siehe Anlage).

10.) Die Nutzung erlaubnisfreier Sondernutzung i.S.d. § 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lutherstadt Eisleben wird für den Zeitraum vom 12. bis einschließlich 19.06.2017 untersagt. Alle innerhalb des Festgebietes und der Festumzugsstrecke erteilten Sondernutzungserlaubnisse

werden gemäß den §§ 1 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG für den Zeitraum vom 12. bis einschließlich 19.06.2017 widerrufen.

11.) Verkehrsführung, Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs

- 11.1. Der Festzeitraum ist einschließlich des Auf- und Abbaus vom 12.06.2017 bis zum 23.06.2017.
- 11.2. Während des gesamten Festzeitraumes ist mit erheblichen Verkehrseinschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen. Diese beinhalten auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen.
- 11.3. Für den gesamten Festzeitraum wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet.
- 11.4. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden nach pflichtgemäßem Ermessen kostenpflichtig abgeschleppt.
- 11.5. Das Festgebiet wird vom 15.06.2017, 08:00 Uhr bis 19.06.2017, 18:00 Uhr, für den fließenden Verkehr voll gesperrt.
- 11.6. Die Einfahrt für Lieferfahrzeuge wird vom 15.06.2017, 08:00 Uhr bis zum 16.06.2017, 12:00 Uhr, am 17.06.2017 von 02:00 Uhr bis 09:00 Uhr und am 18.06.2017 von 02:00 Uhr bis 09:00 Uhr sowie ab 18:00 Uhr durch das Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren des Festgebietes mit Lieferfahrzeugen ausgeschlossen. Während der Öffnungszeiten ist das Befahren des Festgebietes mit Kraftfahrzeugen ausgeschlossen. Die Einfahrt für Anlieger wird vom 16.06.2017 bis 18.06.2017 jeweils von 02:00 Uhr bis 09:00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren des Festgebietes mit Kraftfahrzeugen ausgeschlossen. Das Befahren des Festgebietes außerhalb der genannten Zeiten kann nur in absoluten Ausnahmefällen erlaubt werden. Die notwendigen Sonderberechtigungen werden nur auf Antrag erteilt.
- 11.7. Es werden Sammelparkplätze zur Verfügung stehen, die von Anwohnern des Festgebietes und Personen mit berechtigtem Interesse genutzt werden können. Über die Antragstellung, die konkreten Parkmöglichkeiten und die diesbezüglichen Berechtigungen wird zum gegebenen Zeitpunkt noch gesondert informiert.
- 11.8. Die Stadt Lutherstadt Eisleben weist daraufhin, dass im Zeitraum vom 12.06.2017 bis zum 23.06.2017 im Festgebiet u.a. keine Sperrmüllabholungen erfolgen, sowie keine Umzüge durchgeführt werden können. Hierfür werden auch keine Sonderberechtigungen nach Punkt 11.6. erteilt.
- 11.9. Für das gesamte Festgebiet gemäß Punkt 2.) dieser Verfügung wird eine Parkverbotszone gemäß Zeichen 290 StVO angeordnet.

12.) Spannbänder und sonstige Werbeanlagen sind an Gebäuden ab Höhe der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses des Gebäudes während der Veranstaltung nicht zulässig.

13.) Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

- 14.) Der Veranstalter hat auf dem unter Punkt 2.) genannten Festgebiet Hausrecht.
- 15.) Sollten durch Gespräche und Verhandlungen mit Partnern des Sachsen-Anhalt-Tages 2017 noch Änderungen erforderlich werden, behält sich die Oberbürgermeisterin der Stadt Lutherstadt Eisleben, gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG, die Änderung der Allgemeinverfügung vor.
- 16.) In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Lutherstadt Eisleben vom 28.01.2017 bekannt gemacht und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft. Am 23.06.2017 tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

BEGRÜNDUNG

- Zu 1.) Die Stadt Lutherstadt Eisleben ist ermächtigt, nach den §§ 68 und 69 GewO für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse eine Marktfestsetzung zu erlassen. Um den Sachsen-Anhalt-Tag ausrichten zu können und allen Mitwirkenden die Möglichkeit einzuräumen, sich an dem bedeutsamen Landesfest zu beteiligen, wird dieses rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin als Spezialmarkt festgesetzt.
- Zu 2. bis 8.) Die Marktfestsetzung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO legt den Gegenstand der Veranstaltung, die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung fest. Eine nachträgliche Änderung des Gegenstandes der Veranstaltung, der Zeit, der Öffnungszeiten und des Platzes der Veranstaltung ist nicht möglich.
- Zu 9.) Auf Grund einer für den Sachsen-Anhalt-Tag 2017 erstellten Entgelttariftabelle erhebt die Stadt Lutherstadt Eisleben von allen gewerblichen Teilnehmern zum 21. Sachsen-Anhalt-Tag ein privatrechtliches Standentgelt.
- Zu 10.) Die Stadt Lutherstadt Eisleben als Ausrichterstadt des Sachsen-Anhalt-Tages 2017 trifft Regelungen zu Veranstaltungszeiten, Einschränkungen zum Gemeingebrauch auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie Einschränkungen für bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse, die im überwiegend öffentlichen Interesse zur Durchführung der Veranstaltung begründet sind. Diese werden auf das absolut Notwendigste beschränkt. Jedoch müssen für den Zeitraum der Veranstaltung, inklusive der Auf- und Abbauzeiten vom 12.06.2017 bis zum 19.06.2017, im Festgebiet alle erlaubnisfreien Sondernutzungen untersagt sowie alle erlaubnispflichtigen Sondernutzungen widerrufen werden. Die Einschränkung bzw. Untersagung der erlaubnisfreien Sondernutzung begründet sich aus den §§ 18 und 50 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) i.V.m. § 7 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lutherstadt Eisleben. Hiernach können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.
- Zu 11.) Die mit der Durchführung des Sachsen-Anhalt-Tages verbundenen Straßensperrungen und notwendigen Verkehrsleitsysteme werden im Rahmen einer umfassenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) rechtzeitig durch die zuständigen Behörden geregelt. Es wird ein angemessenes und geeignetes Verkehrskonzept erarbeitet, welches den Straßenverkehr nicht über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt. Die Planungen erfolgen somit im Vorfeld unter Beachtung geringstmöglicher Eingriffe in den Straßenverkehr und unter Verwendung mildester Mittel.

Zu 12.) Gemäß § 12 der „Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt “ ist es verboten, Spannbänder und sonstige Werbeanlagen an Gebäuden ab Höhe der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses des Gebäudes anzubringen.

Zu 13.) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Großveranstaltung mit einem überdurchschnittlichen Besucherstrom gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt.

Das Interesse der Stadt Lutherstadt Eisleben an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.


Zu 14.) Um die Ordnung und Sicherheit auf dem Festgelände sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Veranstalter das Hausrecht ausübt.

Zu 15.) Gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßen Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben Widerspruch erhoben werden.

Lutherstadt Eisleben, den 17.01.2017


Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin



Siegel

Entgelttarife Sachsen Anhalt Tag 2017

Alle Tarife zzgl. Mehrwertsteuer !

Lfd.Nr	Betriebsarten	0 - 60 m ² je m ² u. Tag	61 - 100 m ² je m ² u. Tag	101 - 200 m ² je m ² u. Tag	201 - 400 m ² je m ² u. Tag	401 - 500 m ² je m ² u. Tag	501 - 1000 m ² je m ² u. Tag	1001 - 2000 je m ² u. Tag	2001 u.mehr je m ² u. Tag
1	Hochfahrbetriebe Achterbahn, Wasserbahn, Loopingbahn, Riesenrad, Top Spin, Ranger, Move It, Turm, Frisbee	1,53 €	1,53 €	1,53 €	1,53 €	1,53 €	0,94 €	0,66 €	0,45 €
2	Geister- und Filmbahnen	1,72 €	1,72 €	1,72 €	1,72 €	1,72 €	1,18 €	0,85 €	
3	Fahrbetriebe - überdacht	1,58 €	1,58 €	1,58 €	1,58 €	1,58 €	1,31 €		
4	Fahrbetriebe - nicht überdacht	1,53 €	1,53 €	1,53 €	1,53 €	1,53 €	1,31 €		
5	Kinderfahrbetriebe	1,58 €	1,58 €	1,31 €	1,01 €	1,01 €			
6	Belustigungsbetriebe Irrgarten, Simulationsanlagen, Rutsche, Rotor	2,98 €	2,98 €	2,66 €	1,97 €	1,45 €	0,79 €		
7	Showbetriebe Kino, Boxbuden, Show's	1,85 €	1,85 €	1,65 €	1,13 €	1,13 €			
8	Kasperletheater, Wahrsagung	200,00 €	Pauschale für gesamte Dauer der Veranstaltung						
9	Geschicklichkeitsspiele - manuell Ping-Pong, Ball-, Ring-, Pfeilwerfen, Kegelbahn, Fadenziehen, Angelei, Drehräder, Hau den Lukas, Nagelei	3,96 €	3,31 €						
10	Geschicklichkeitsspiele - mechanisch Automaten, Computer, Mondräumer	4,42 €	3,07 €						
11	Verlosung	6,80 €	6,48 €						
12	Schießen	4,29 €	3,96 €						
13	Verkaufsbetriebe-Schaustellerart Back-, Süß-, Spielwaren, Eis, kand. Früchte, Zuckerwatte usw.	6,29 €	5,62 €	2,31 €					
14	Verkaufsbetriebe - ambulante Händler Verkaufsanhänger, Verkaufsfahrzeuge usw.	6,60 €	5,95 €						
15	Gemischte Gastronomiebetriebe	6,60 €	5,29 €	3,96 €	2,25 €	1,53 €	0,85 €		
16	Reine Imbißbetriebe	5,95 €	5,29 €	3,96 €	2,25 €	1,53 €	0,85 €		
17	Reine Schankbetriebe	11,00 €							
18	Festzeltbetriebe						0,85 €	0,73 €	0,57 €
19	Spielautomaten außerhalb des Betriebes	50,00 €	Pauschale für gesamte Dauer der Veranstaltung						
20	Bewegliche Verkaufsstellen Ballonverkäufer, Bauchläden, Promillestreife	150,00 €	Pauschale für gesamte Dauer der Veranstaltung						
21	Mobile Verkaufs- und Werbeständer * (Nur an zugelassenen Betrieben möglich!)	10,00 €	je Ständer *1						
22	Wirtschaftsmeile	25,00 €	je m ² und Veranstaltung						
23	Außenbestuhlung	10,00 €	je m ² und Veranstaltung						
24	Mindestentgelt	200,00 €	beträgt das Mindestentgelt für Dauer der Veranstaltung für die Betriebsart der Lfd.Nr. 14						
		1.300,00 €	beträgt das Mindestentgelt für Dauer der Veranstaltung für die Betriebsart der Lfd.Nr. 1						
		300,00 €	beträgt das Mindestentgelt für Dauer der Veranstaltung für alle anderen Betriebsarten (ausgenommen sind die Betriebsarten Nr. (8, 19, 20, 21 und 23)						
25	Nebenkosten	70,00 €	Lichstromanschluss						
		120,00 €	Kraftstromanschluss						

*1 Pro Verkaufsstand sind erlaubt:

unter 3 m Geschäftsfront = keine Ständer; von 3 bis 4 m Front = 1 Ständer; bis 8 m Front = 2 Ständer; bis 12 m Front = 3 Ständer (Maximum)

Weitere Präsentations- u. Verkaufsständer sowie Hinweistafeln sind verboten. Die Ständer sind in der Mitte der eigenen Verkaufsfläche anzuordnen, mindestens jedoch 1,50 m vor Standanfang oder Standende.

Die Kosten für Wasser und Abwasser sind pauschal in diesen Entgelten enthalten.

Alle weiteren Betriebe sind entsprechend der Art in die jeweilige Gruppe einzuordnen.